



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von integrativen und Förder-Kindertagesstätten  
in Rheinland-Pfalz

Nachrichtlich:

An die integrativen und Förder- Kindertagesstätten  
in Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

**LANDESJUGENDAMT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

13. März 2020

**Rdschr-Nr. 12/2020**



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail    Telefon / Fax  
kita-rundschriften@lsjv.rlp.de

## **Schließung von Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit Infektionen mit COVID-19 – Corona-Virus Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der Ausbreitung der Corona-Infektionen in Deutschland hat die Landesregierung sich entschlossen alle Kindertagesstätten zu schließen.

Diese Entscheidung stellt die Eltern von Kindern mit besonderem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf vor große Herausforderungen.

Um diese Familien zu unterstützen, können Kinder mit einem solchen besonderem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf, der in der häuslichen und familiären Umgebung nicht oder zumindest nicht kurzfristig angemessen abgedeckt werden kann, so lange in der Kindertagesstätte betreut werden, wie dies unabdingbar ist.

Bei der Bewertung, ob die Voraussetzungen für eine weitere Betreuung in der Einrichtung gegeben sind, sind enge Maßstäbe anzulegen, weil es sich bei diesen Kindern um eine besonders verletzbare und damit auch besonders zu schützende Personengruppe handelt. Es muss daher sichergestellt sein, dass die Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus in der Kindertagesstätte gewährleistet sind.

Die Anzahl der Kinder, die im Rahmen dieser Ausnahme in Kindertagesstätten betreut werden, sind dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, zu melden. Weitergehende Meldepflichten gegenüber dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe bleiben bestehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Birgit Zeller